

## **Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

### **I. Geltung**

1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen / juristischen Person / rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen gelten vorbehaltlich abweichende Vereinbarungen im Einzelfall ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für und unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie schriftlich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.

### **II. Angebot und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
2. Der Besteller kann via Telefon, Fax, Post, Internet oder E-Mail bestellen.
3. Jeder Kauf und jede Vereinbarung kommt zeitlich und inhaltlich erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller sowie die Ausführung der Lieferung gelten als Auftragsbestätigung.

### **III. Preise/ Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise richten sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und verstehen sich ab Lager Merchweiler ohne Verpackungs-, Transport-, und sonstige Nebenkosten.
2. Forderungen sind binnen 10 Tage nach Lieferung der Ware fällig
3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung länger als 14 Kalendertage in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unsere Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sind, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, Zinsen und Kosten für kurzfristige Kredite zu berechnen. Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub enden. Für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
4. Das Recht des Bestellers aufzurechnen besteht nur, wenn die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

### **IV. Lieferung**

Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich.

### **V. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Verpfändungen oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

### **VI. Beanstandungen/ Ansprüche wegen Mangels der Sache**

1. Die Ware gilt als mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus unserer Produktbeschreibung und der schriftlichen Auftragsbestätigung gemäß Abschnitt II Ziffer 3. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns, dem Hersteller oder Gehilfen sind für die Beschaffenheit ohne Belang.
2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln spätestens 5 Tage nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, uns schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
3. Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren 1 Jahr nach Ablieferung, es sei denn, der Mangel beruht auf uns vorwerfbarem vorsätzlichem Verhalten.
4. Bei berechtigten Beanstandungen (Mängeln) beschränkt sich unsere Gewährleistung - nach unserer Wahl - auf Nachbesserung oder Nacherfüllung. Für den Fall des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Nacherfüllung oder bei unberechtigter Ablehnung durch uns, gewähren wir nach Wahl des Kunden den Rücktritt vom Vertrag oder Minderung. Darüber hinaus geltende Rechte aus Pflichterfüllung sind ausgeschlossen.

5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.
6. Mängel der Ware, die bedingt sind durch Verschleiß, unzureichende Wartung, unsorgfältige oder gegen unsere Bedienungsanleitung oder Anweisungen verstoßende Bedienung, sowie sonstige von uns nicht verursachte Mängel begründen keine Ansprüche des Bestellers.
7. a) Soweit unsere Produkte Software enthalten, entspricht diese dem heutigen Stand der Technik; eine Gewährleistung, dass diese völlig fehlerfrei ist, kann jedoch nicht gegeben werden. Fehler der Software im üblichen Rahmen muss der Kunde hinnehmen.  
b) Für die bestimmungsgemäße Abnutzung von Verschleißteilen haften wir nicht, die Abnutzung begründet auch keine Ansprüche aus Pflichtverletzung. Verschleißteile sind z.B. Transportriemen oder -rollen, Münzrohre oder -auslässe, Geldschaleneinlagen, Sortierschienen oder -platten, alle direkt mit Münzen oder Banknoten in Berührung kommenden Teile.
8. Der Besteller gibt uns die Gelegenheit, Mängel an der Ware zu überprüfen. Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, ist der Besteller verpflichtet, uns den für die Prüfung entstandenen Aufwand zu erstatten.
9. Bei übermäßiger Beanspruchung der erworbenen Ware fordern wir innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Kunden und auf dessen Rechnung eine Wartung anzumelden. Wird die geforderte Wartung nicht veranlasst, erlicht der Gewährleistungsanspruch.

### **VII. Haftung**

1. Für unsere vertragliche Haftung wegen eines Mangels gilt Abschnitt VI.
2. Für unsere außervertragliche Haftung und sonstige Ansprüche des Bestellers, die nicht auf einem Mangel der Ware selbst beruhen, gilt nachfolgendes:  
a) Wir haften nur für Schäden die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei einfacher bzw. leichter Fahrlässigkeit werden Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.  
b) Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes.
3. Unsere Geldverarbeitungssysteme entsprechen in der Zählgauigkeit und der Falschgeldererkennung den höchsten Qualitätsansprüchen. Physikalisch bedingt können auch bei einem einwandfreien Gerät und korrekter Wartung Fehlzählungen oder Beschädigungen durch z.B. beschädigtes, chemisches oder physikalisch behandeltes, abgenutztes oder verschmutztes Geld, unbekannte oder geänderte Fremdwährungen, neue oder nicht bekannte Falsifikate sowie durch die Einführung neuer Banknoten oder Münzen auftreten. Für solche Fehlzählungen und daraus entstehende Folgeschäden kann daher – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernommen werden.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, arglistiger Täuschung sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Eine über die vorstehenden Vorschriften hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

### **VIII. Sonderhinweise**

Im übrigen gelten für die Erledigung uns erteilter Aufträge ausschließlich die allgemein üblichen Lieferbedingungen in der Büromaschinenindustrie in jeweils neuester Fassung.

### **IX. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen**

1. Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist 66589 Merchweiler.
3. Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers, insbesondere Namen, Adresse, Kontoverbindungen, werden zu Eigenzwecken gespeichert und verarbeitet. Eine Benachrichtigung gemäß § 33 BDSG ist hiermit erfolgt.
4. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen sind die Parteien verpflichtet, den unwirksamen Bedingungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bedingungen rechtswirksam dagegenzustellen und zu vereinbaren.